

Preise und Vertragsbedingungen Ersatzbelieferung, gültig ab 01.01.2026

Ersatzbelieferung mit Strom für Lieferstellen in Mittelspannung mit Leistungsmessung für maximal drei Monate

zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) einschließlich der hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWE Energie GmbH in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Preise

Der Strompreis setzt sich zusammen aus:

(a) Energiepreis in Cent/kWh Grundpreis pro Zähler in Euro/Monat	15,41 200,00
(b) + Netzentgelte	gemäß gültigem Preisblatt des für die Lieferstelle zuständigen Netzbetreibers
(c) + Entgelt für den Messstellenbetrieb, soweit vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt und dem Lieferanten in Rechnung gestellt + Entgelt für etwaige erbrachte Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers	gemäß gültigem Preisblatt des für die Lieferstelle zuständigen grundzuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers
(d) + Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung abgerechnetem Entgelt für die jeweilige Lieferstelle
(e) + Kosten gemäß der §§ 10-12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die den ÜNB durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen (KWKG-Umlage)	gemäß Veröffentlichung (www.netztransparenz.de)
(f) + Belastungen durch den § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung sowie Ausgleich der Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen und Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen (Aufschlag für besondere Netznutzung)	gemäß Veröffentlichung (www.netztransparenz.de)
(g) + Ausgleich eines Teils der Kosten gemäß der §§ 10-12 EnFG, die den ÜNB durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17eEnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den § 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG (Offshore-Netzumlage)	gemäß Veröffentlichung (www.netztransparenz.de)
(h) + Stromsteuer	gemäß Stromsteuergesetz

Die Positionen (b) bis (h) werden in der jeweils veröffentlichten Höhe verrechnet.
Auf den Strompreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter (b) bis (i) genannten veränderlichen Preisbestandteile sowie der Umsatzsteuer oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

Bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) erstellt der Lieferant eine monatliche Abrechnung über das Entgelt für den tatsächlichen Verbrauch des abzurechnenden Liefermonats einschließlich der Preisbestandteile. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Nach Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt bei Bedarf im Rahmen der Endabrechnung eine Korrektur über das Entgelt im Fall von geänderten Preisbestandteilen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von maximal drei Monaten und beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmeldung durch den Netzbetreiber und der Zustimmung des Lieferanten in seinem Bilanzkreis. Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen gekündigt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Zahlungspflichten des Kunden ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Werktage vorher angedroht wurde.

3. Geltung StromGVV nebst ergänzenden Bedingungen

Es gelten die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit sie den vorgenannten Regelungen zur Abrechnung, Vertragslaufzeit und Kündigung nicht widersprechen. Der Kunde erhält beiliegend die Informationen zur Datenverarbeitung. Die StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen sowie die Informationen zur Datenverarbeitung liegen im Kundenzentrum des Lieferanten aus und sind im Internet unter www.stadtwerke-erfurt.de veröffentlicht.